Satzung des Vereins der Freunde der Bertha-von-Suttner-Schule e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins 1
§ 2 Zweck des Vereins 1
§ 3 Mitgliedschaft 2
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder 2
§ 5 Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke 2
§ 6 Organe des Vereins 3
§ 7 Die Mitgliederversammlung 3
§ 8 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung 3
§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung 4
§ 10 Beschlussniederlegung 4
§ 11 Vereinsauflösung 4

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen: „Verein der Freunde der Bertha-von-Suttner-Schule e.V.“. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

1.2 Der Sitz des Vereins ist Berlin-Reinickendorf, Reginhardstr. 172.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1.1.1977.

2.2 Diese Zwecke bestehen in der Förderung der Erziehung durch die Unterstützung der Arbeit an der Bertha-von-Suttner-Schule.

Im Einzelnen werden z.B. folgende Maßnahmen hierzu ergriffen:

1) Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen.

2) Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften.

3) Unterstützung der schulischen Gremien und Elterninitiativen.

4) Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial.

5) Beschaffung von Ausstattungsgegenständen, z.B. für den Skikeller oder die Schulbibliothek.

6) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe.

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

2.5 Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

2.6 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

2.7 Jede Satzungsänderung mit möglichen Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit ist vor ihrer Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Vereinszwecke anerkennt.

3.2 Beitrittsanträge sind formlos schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

3.3. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Schule oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

3.4 Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt des Mitglieds

b) durch Tod, Auflösung, Konkurs oder Entziehung der Rechtsfähigkeit

c) durch Ausschluss

3.5 Der Austritt kann jederzeit schriftlich zum Ende des lfd. Geschäftsjahres an den Vorstand erklärt werden. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.

3.6 Ein Mitglied, das mindestens zwei Kalenderjahre mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Voraussetzung ist, dass das Mitglied mindestens zweimal schriftlich oder elektronisch zur Beitragszahlung aufgefordert wurde.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.

4.2 Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

4.3 In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.

4.4 Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 5 Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke

5.1 Die erforderlichen Mittel können aufgebracht werden durch:

a) Beiträge

b) Spenden

c) sonstige Einnahmen z.B. Stiftungen und Erbschaften

5.2 Der Jahresbeitrag für das lfd. Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres.

§ 6 Organe des Vereins

6.1 Organe des Vereins sind:

1. der geschäftsführende Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

Die Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.

6.2 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister

Er leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften ist jeweils unabhängig voneinander der Vorsitzende berechtigt, sein Stellvertreter und der Schatzmeister.

Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes.

Zweckgebundene Einnahmen werden separat verwaltet. Der Schatzmeister trägt dafür Sorge, dass diese nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden. Dieser Zweck muss aber mit dem Vereinszweck (§ 2) vereinbar sein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich.

6.3 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu 12 Beisitzern. Er beschließt über die Vergabe der Mittel.

6.4 Im Vorstand sollten die drei an der Schule vertretenen Gruppen (Schüler, Eltern, Lehrer) mit vertreten sein.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vereins.

7.2 Der Vorstand lädt schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein. Die schriftliche Einladung muss mindestens 14 Tage, elektronische Einladungen mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstag abgesendet werden.

7.3 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 8 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

8.1 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

a) Wahl des Vorstandes,

b) Wahl von zwei Kassenprüfern,

c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,

d) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,

e) Entlastung des Vorstandes,

f) Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins,

g) Beschlussfassung über die Satzungsänderungen des Vereins,

h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

i) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

9.1 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht andere Bestimmungen der Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.

9.2 Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung.

9.3 Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn ein Mitglied dies beantragt.

9.4 Bei Satzungsänderungen ist auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.

§ 10 Beschlussniederlegung

10.1 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vereinsauflösung

11.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.

11.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung durch die Unterstützung der Arbeit an der Bertha-von-Suttner-Schule, z. B. durch folgende Maßnahmen:

1) Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen.

2) Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften.

3) Unterstützung der schulischen Gremien und Elterninitiativen.

4) Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial.

5) Beschaffung von Ausstattungsgegenständen, z.B. für den Skikeller oder die Schulbibliothek.

6) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe.

Letzte Änderung am 17.05.2010 Amtgericht Berlin (Charlottenburg) VR 8588